

Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung DVS
Abteilung Aufsicht Kantone
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Zürich, 8. September 2010 RDB/sm

Kreisschreiben Ehepaar- und Familienbesteuerung nach dem DBG

Sehr geehrter Herr Tanner
Sehr geehrter Herr Hug

Mit Schreiben vom 19. Juli 2010 haben Sie uns zur Stellungnahme zum Entwurf des Kreisschreibens Ehepaar- und Familienbesteuerung nach dem DBG eingeladen. Wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir beschränken uns in unserer Stellungnahme auf einige wenige Überlegungen zur Umsetzung und Praktikabilität. Aufgrund der Aufgabenteilung zwischen dem Schweizerischen Arbeitgeberverband und economiesuisse, äussern wir uns nicht zu den grundsätzlichen Steuerfragen.

Einleitende Bemerkungen:

Das Kreisschreiben scheint in verschiedenen Punkten der Kinderabzüge ohne Kenntnisse und Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse geschrieben worden zu sein.

Zu 2 Internationale Verhältnisse /10. Kinderabzug

Personen mit Kindern, die im Sinne von Artikel 4 und 5 DBG in der Schweiz beschränkt steuerpflichtig sind, wird der Kinderabzug anteilmässig gewährt (Art. 213 Abs. 3 DBG). Dies trifft auch auf unbeschränkt steuerpflichtige Personen mit nicht steuerbarem Auslandseinkommen im Sinne von Art. 6 Abs. 1 DBG zu. Die Höhe bemisst sich nach dem Verhältnis des steuerbaren Reineinkommens zum gesamten Reineinkommen.

Der ausländische Wohnsitz eines Ehegatten wie auch eine im Ausland steuerbare Erwerbstätigkeit führen zu einer Kürzung der Kinderabzüge. Da im Ausland diese Kinderabzüge nicht unbedingt geltend gemacht werden können, führt dies faktisch oft zu einer Kürzung der Kinderabzüge.

Zu 8.2 Für welche Kinder können Kinderdrittbetreuungskosten abgezogen werden

Gemäss Entwurf des Kreisschreibens werden Steuerpflichtigen, die beispielsweise fremde Kinder zur Tagespflege aufnehmen, kein Kinderdrittbetreuungskostenabzug gewährt. Diese Aussage ist insofern



irreführend, als sehr wohl die Konstellation möglich ist, dass jemand während 2 oder 3 Tagen andere Kinder als Tageseltern betreut, an anderen Tagen jedoch einer anderen Erwerbstätigkeit ausser Haus nachgeht und in dieser Zeit auf eine Fremdbetreuung für die eigenen Kinder angewiesen ist. Die notwendige Fremdbetreuung für die eigenen Kinder muss jedoch abzugsfähig sein.

Zu 8.3 Erwerbstätigkeit, Ausbildung, Erwerbsunfähigkeit

Gemäss Entwurf Kreisschreiben können die Kinderdrittbetreuungskosten von der steuerpflichtigen Person nur geltend gemacht werden, wenn die Eigenbetreuung der Kinder in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, ... nicht wahrgenommen werden konnte. Als Erwerbstätigkeit gilt jede selbständige wie auch jede unselbständige Tätigkeit im Sinne der Artikel 17 und 18 DBG. Arbeitslose Eltern, die beispielsweise auf Veranlassung eines regionalen Arbeitsvermittlungszentrums Kurse besuchen müssen oder die zu einem Vorstellungsgespräch aufgeboten wurden etc., können für diesen Zeitraum ebenfalls den Kinderdrittbetreuungskostenabzug beanspruchen. Solche Bemühungen zur Wiedereingliederung in die Arbeitswelt sind einer Erwerbstätigkeit gleichzusetzen.

Vermittlungsfähigkeit ist die Voraussetzung für den Zugang zu den RAV-Leistungen. Eine stellensuchende Person gilt als vermittlungsfähig, wenn ihre Fähigkeit, eine Berufstätigkeit nach den Anforderungen des Marktes auszuüben, nicht durch fehlende Motivation, ihren Gesundheitszustand oder ihre persönliche Situation beeinträchtigt wird. Dazu gehört, dass auch die Kinderbetreuung, soweit dies notwendig ist, geregelt ist.

In der Praxis werden Eltern, die arbeitslos werden, die Fremdbetreuung der Kinder nicht kündigen. Einerseits ist es auch heute nicht ohne weiteres möglich, kurzfristig einen neuen Betreuungsplatz für die Kinder zu finden. Dies würde aber unter Umständen einen Stellenantritt verunmöglichen. Andererseits ist ein Wechsel in der Fremdbetreuung für die Kinder eine Belastung, die den Kindern nicht unnötig zugemutet werden sollte.

Arbeitslose Eltern sollten demnach den bisherigen Fremdbetreuungsabzug weiterhin geltend machen können, sofern die Kinderbetreuung beansprucht wird.

Zu 8.5 Abzugsfähige Kosten

Gemäss Entwurf Kreisschreiben sind Kosten für die Verpflegung oder für anderen Unterhalt der Kinder, welche im Rahmen der Drittbetreuung anfallen, als Lebenshaltungskosten zu qualifizieren und können nicht in Abzug gebracht werden.

In der Praxis ist es jedoch so, dass beispielsweise bei Krippentarifen die Verpflegung oder die Kosten für Windeln nicht separat ausgewiesen werden. Und gerade für die Verpflegungskosten wäre darüber hinaus zu berücksichtigen, dass sich die Verpflegung sehr stark verteuert, wenn Lohnkosten für das Kochen verrechnet würden. Eine Gleichstellung mit den normalen Lebenshaltungskosten wäre demnach fraglich. Auch bei den Berufsauslagen wird ein Abzug für auswärtige Verpflegung anerkannt.

Zu 9 Zweiverdienerabzug

9.2 Definition Erwerbseinkommen

Der Ausschluss der Einkommen wie insbesondere Renteneinkommen aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (1. Säule), Rentenleistungen aus der beruflichen Vorsorge (2. Säule) vom Zweiverdienerabzug, führt zu stossenden Ergebnissen. Diese Renteneinkommen müssen normal und im vollen Umfang als Einkommen versteuert werden. Weshalb die Rentenleistung der beruflichen Vorsorge, welche aus der Erwerbstätigkeit finanziert wurden, nun nicht zu einem Zweiverdienerabzug berechtigen sollen, ist nicht klar. Die Heiratsstrafe sollte mit dem Zweiverdienerabzug gemildert wer-

den, kommt aber wieder voll zum Tragen, wenn nach der Pensionierung eines Ehepartners weniger Einkommen zur Verfügung steht.

Zu 10 Kinderabzug

10.1 Grundsatz

Gemäss Entwurf Kreisschreiben *gilt das Stichtagsprinzip gemäss Artikel 213 Absatz 2 DBG, d.h. der Kinderabzug kann von den Ehegatten nur beansprucht werden, wenn am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht die Voraussetzung für die Gewährung des Kinderabzuges erfüllt sind.*

Für die Familienausgleichskasse muss die Bescheinigung, dass ein Kind noch in der Ausbildung ist, jeweils nach dem Geburtstag des Kindes beigebracht werden. Für die Steuern wird dies per Ende Jahr verlangt. Eine Koordination der beiden Termine wäre wünschenswert. Die Doppelspurigkeit führt zu beträchtlichem administrativem Mehraufwand.

Zu 10.3 Kinderabzug für volljährige Kinder in beruflicher oder schulischer Ausbildung

Gemäss Entwurf Kreisschreiben *ist unter Ausbildung ein Lehrgang für die berufliche Erstausbildung - wie beispielsweise eine Lehre oder ein Studium - zu verstehen. Diese endet, wenn das Kind das dazugehörige Abschlussdiplom erworben hat und in der Lage ist, eine angemessene berufliche Tätigkeit auszuüben.*

Bei einem Unterbruch der beruflichen Ausbildung kann der Kinderabzug weiterhin geltend gemachten werden, wenn der Unterbruch nur vorübergehend ist, z.B. um die Militär, Zivil- oder Zivildienstpflicht zu erfüllen oder um für die Ausbildung notwendige Prüfungen vorzubereiten. Auslandsaufenthalte, die nicht zur eigentlichen Berufsausbildung gehören und nur darauf ausgerichtet sind, die späteren Karrierechancen zu verbessern, gelten nicht als Erstausbildung.

In der Praxis ist festzustellen, dass vermehrt nach der Matura ein Zwischenjahr eingeschaltet wird, bevor das Studium an der Universität aufgenommen wird. Eine Klärung, wie dies steuerlich zu behandeln ist, drängt sich auf, da sonst jeder Fall einzeln beurteilt werden muss. Dieser Aufwand ist jedoch seitens der Steuerbehörde wie auch der Steuerpflichtigen unverhältnismässig.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, welche Sie unseren Bemerkungen entgegenbringen und bitten Sie, unsere Anträge zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Thomas Daum
Direktor

Ruth Derrer Balladore
Mitglied der Geschäftsleitung